

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. **NORMA Group SE,**
Edisonstraße 4, 63477 Maintal

- nachfolgend "**Organträger**" genannt -

und

2. **NORMA Group Holding GmbH**
Edisonstraße 4, 63477 Maintal

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt -

- Die Beteiligten zu 1) und 2) nachfolgend gemeinsam "**die Parteien**" genannt -

Präambel

Die Organgesellschaft mit Sitz in Maintal ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR B 91813. Der Organträger mit Sitz in Maintal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HR B 94473 ist der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft. Das Stammkapital der Organgesellschaft in Höhe von Euro 25.000,00 hält der vorbezeichnete Gesellschafter wie folgt:

Gesellschafter	Nominalwert der Anteile in EURO	Anteile in %
Organträger	12.500,00 12.500,00	100,0 %

§ 1 Beherrschung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist daher berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Für die Gewinnabführung gilt § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder aus der Verwendung eines Gewinnvortrages (§ 266 Abs. 3 A. IV. HGB), der vor Beginn dieses Vertrages bereits entstanden ist, ist ausgeschlossen. Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB) dürfen, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 2.3 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird fällig mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft.

§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers aufzustellen und festzustellen.

§ 5 Informationsrecht

Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger jederzeit alle vom Organträger gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen.

§ 6 Wirksamwerden, Dauer, Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird mit notariell beurkundeter Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und mit notariell beurkundeter Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. In Bezug auf die Regelungen über die Beherrschung gemäß § 1 gilt er jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft.

- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in welchem das fünfte Zeitjahr seit Wirksamwerden des Vertrags gemäß § 6.1 endet.
- 6.3 Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn dem Organträger nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.
- 6.4 Wird die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des 5-Jahreszeitraums gemäß § 6.2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der 5-Jahreszeitraum gemäß § 6.2 am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Geschäftsjahr der Organgesellschaft folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung letztmalig noch nicht vorgelegen haben.

§ 7 Schlussbestimmungen

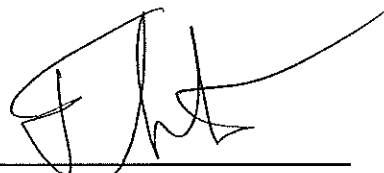
- 7.1 Dieser Vertrag umfasst alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Ergebnisübernahme getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Maintal.
- 7.3 Alle Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrags einschließlich dieses § 7.3 bedürfen der Schriftform, soweit nach geltendem Recht nicht eine andere Form erforderlich ist, sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der ungültigen oder der undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem so nahe kommt, was die Parteien beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, falls sie die Angelegenheit bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Dies gilt auch, falls eine Bestimmung dieses Vertrags wegen des vorgesehenen Umfangs der Leistung oder der Zeit unwirksam sein sollte.

Maintal, 18. März 2015

NORMA Group SE
- Organträger -




Werner Deggim




John Stephenson

NORMA Group Holding GmbH
- Organgesellschaft -



Antonius Deelen



Mathias Köhler